

---

## Neues bei der Mittelverwendungsrechnung nach § 55 Abs.1 Nr. 5 AO

### Inhaltsverzeichnis

1. Berechnungsschema
2. Behandlung von Forderungen
3. Ordnungsmäßige Mittelverwendung

Musterkrankenhaus

**Berechnung des Verwendungsrückstandes/-überhanges zum 31.12. 2015**

	<u>Bilanzwert</u>	bereits für steuer- begünstigte Zwecke <u>eingesetzt</u>	noch keiner steuer- begünstigten Verwendung <u>zugeführt</u>
Immaterielle Wirtschaftsgüter	10.000,00	10.000,00	
Sachanlagevermögen	50.000.000,00	50.000.000,00	
Vorräte	500.000,00	500.000,00	
<b>Zwischensumme I</b>		<b>50.510.000,00</b>	
<b>Summe I</b>	<b>50.510.000,00</b>		
Finanzanlagen	0,00		
Wertpapiere	0,00		
Bank, Kasse	10.000.000,00		
<b>Summe II</b>	<b>10.000.000,00</b>		
kurzfristige Forderungen (nur soweit vergleichbare Verbindlichkeiten bestehen)	2.000.000,00		
übrige Forderungen (nur soweit vergleichbare Verbindlichkeiten bestehen)	0,00		
<b>Summe III</b>	<b>2.000.000,00</b>		

Musterkrankenhaus

**Berechnung des Verwendungsrückstandes/-überhanges zum 31.12.2015**

	<u>Bilanzwert</u>	bereits für steuer- begünstigte Zwecke <u>eingesetzt</u>	noch keiner steuer- begünstigten Verwendung <u>zugeführt</u>
<b>Gesamtbetrag der Mittel</b> (Summe I- III)		<b>62.510.000,00</b>	
abzgl. bereits für begünstigte Zwecke eingesetzt (=nutzungsgebundenes Vermögen)			
Zwischensumme I		50.510.000,00	
-Verbindlichkeiten		10.500.000,00	
- Rückstellungen		2.000.000,00	
- Wirtschaftsgüter der Vermögensverwaltung (Buchwert)		0,00	
Ausstattungskapital ( Stiftungsstock, gezeichnetes Kapital)		5.000.000,00	
-Wirtschaftsgüter der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (Buchwert)		0,00	
-Rücklagen nach § 62 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 3 AO		0,00	
<b>Verwendungsrückstand (positiv)</b>	31.12. 2015	<b>0,00</b>	
<b>Verwendungsüberhang (negativ)</b>	31.12. 2015	<b>-500.000,00</b>	

## Rücklagenbildung

Rücklage nach § 62 Abs.1 Nr.1 AO Betriebsmittelrücklage

Aufwendungen des lfd. Betriebes lt. G und V

Personalaufwand		0,00		
Materialaufwand		0,00		
sonstiger betriebl. Aufwand		0,00		
Zinsen u. ähnl. Aufwand		0,00		
sonstige Steuern		0,00		
		<u>0,00</u>		
davon 4/12 für 4 Monate			0,00	0,00

Rücklage nach § 62 Abs.1 Nr. 2 AO Wiederbeschaffungsrücklage

Rücklage für Bau- bzw. Erwerb einer stationären Einrichtung ö  
ö .. 0,00

Rücklagen nach § 62 Abs.1 Nr. 3 AO freie Rücklage 1/3 aus Überschuss Vermögensverwaltung

Einnahmen aus Vermögensverwaltung

Zinsen und ähnliche Erträge		0,00		
Mieterträge		0,00		
davon Ertragsanteil geschätzt	25%	0,00		
Summe Ergebnis aus Vermögensverwaltung		0,00		
davon 1/3			0,00	
Rücklagenbestand Vorjahr			<u>0,00</u>	0,00
			0,00	0,00

Rücklagen nach § 62 Abs.1 Nr. 3 AO 2. Halbsatz 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel

Gewinn lt. GuV		0,00		
abzüglich Vermögensverw.		0,00		
verbleiben = Gewinn aus Zweckbetrieb		0,00		
davon 10%	10%		0,00	
Rücklagenbestand Vorjahr			<u>0,00</u>	0,00
			0,00	0,00

<b>Gesamte Rücklage</b>			31.12.2015	<b>0,00</b>
-------------------------	--	--	------------	-------------

---

## Neues bei der Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO

### Behandlung von Forderungen $\ddot{E}$ bisheriger Status

#### Bisheriger Stand (Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, Buchna 10. Auflage, S. 178, 179)

Werthaltige Forderungen der steuerbegünstigten Körperschaften sind in der Höhe einzubeziehen, wie ihnen vergleichbare Verbindlichkeiten gegenüberstehen

Vergleichbarkeit im Sinne der Fälligkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten

Entsprechend sind kurzfristige Forderungen maximal in Höhe der kurzfristigen Verbindlichkeiten anzusetzen.

Die übrigen Forderungen sind maximal in Höhe der übrigen (längerfristigen) Verbindlichkeiten anzusetzen.

Forderungen werden nicht berücksichtigt, soweit sie über die entsprechenden Verbindlichkeiten hinausgehen.

(Thiel, der Betrieb 1992 S. 1900 ff.)

---

**Neues bei der Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO**

**Behandlung von Forderungen Ë bisheriger Status**

**Sichtweise ergänzend neuer Stand**

**(Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, Buchna 11. Auflage, S. 167, 168)**

Berücksichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten hängt von Wahl der Methode zur Erstellung der Nebenrechnung ab

**Zu-/Abflussprinzip:**

Beide Bilanzposten (Forderungen/Verbindlichkeiten) bleiben mangels tatsächlichem Zu-/Abfluss unberücksichtigt

**Bilanzielle Darstellung:**

Berücksichtigung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten als realisierte Vermögensmehrun-gen bzw. gebundene Vermögensminderungen

**Ansatz der Forderungen stets in voller Höhe**

Auswahl zwischen den beiden alternativen Darstellungsformen wohl vorrangig von der Art der vorgenommenen Gewinnermittlungsmethode abhängig

Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1, § 5 EStG

Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

(Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 3. Auflage 2015, Rz. 5.26)

---

---

## Neues bei der Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO

### 3. Ordnungsmäßige Mittelverwendung

Verpflichtung der gemeinnützigen Körperschaften, die zugeflossenen Mittel **zeitnah** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Sofern dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nicht entsprochen wird, kann insoweit eine **Gefährdung der Gemeinnützigkeit** vorliegen.

#### Verlängerung der Frist:

Die **Frist zur zeitnahen Mittelverwendung** wurde mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21.03.2013 (BGBl I 2013 S. 556) mit Wirkung vom 01.01.2013 **um ein Jahr verlängert und beträgt somit nun zwei Jahre.**

Die verlängerte Frist findet nach Maßgabe des AEAO Nr. 29 zu §55 Abs. 1 Nr. 5 AO auf alle Mittel Anwendung, die **nach dem 31.12.2011 vereinnahmt** wurden.

---

## Neues bei der Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO

### 3. Ordnungsmäßige Mittelverwendung

Zeigt sich in der Mittelverwendungsrechnung ein **Verwendungsrückstand**, kann aus dem Vergleich mit den Ergebnissen der Verwendungsrechnungen für die beiden Vorjahre abgeleitet werden, ob und ggf. in welchem Umfang der Mittelüberhang aus einem Mittelzufluss der beiden vorangegangenen Jahre entstanden ist.

Besteht der Mittelüberhang ganz oder teilweise aus Mitteln der **weiter** zurückliegenden Vorjahre, liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendungspflicht vor.

Voraussichtliche Reaktion des Finanzamtes

Fristsetzung nach § 63 Abs. 4 AO verbunden mit einer Verwendungsaufgabe